

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW 1994 S. 666), der §§ 1,2,4 und 6 der Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV.NRW. 2003 S. 93) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 07.09.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte (im Folgenden Satzung genannt) beschlossen:

4. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung
und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose
und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 01.06.2022

Artikel 1

§ 1 Pkt. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Als Unterkünfte werden folgende Gebäude genutzt:

- Königstraße 105
- Mindener Straße 4 a – i
- Britensiedlung (s. Anlage 1 zur Satzung)
- Bergkirchener Straße 465
- Dr.-Klevinghaus-Straße 15
- Zum Goldkreuz 1
- Bergkirchener Straße 254 (Turnhalle als temporäre Notunterkunft)

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.09.2022 tritt am 01.10.2022 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 15.09.2022 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 01.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 15.09.2022

Bökenkröger

Bürgermeister